Bundesministerium für
Ernährung, Landwirtschaft
und Verbraucherschutz

Freiheit
Einheit
Demokratie

Julia Klöckner
Parlamentarische Staatssekretärin
Mitglied des Deutschen Bundestages

Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
- Dienstsitz Berlin - 11055 Berlin

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 54, 10117 Berlin
TEL +49 (0)30 18 529 -33348/4287
FAX +49 (0)30 18 529 - 4276
E-MAIL 02@bmelv.bund.de
INTERNET www.bmelv.de
AZ 534-62302/0004

An das
Mitglied des Deutschen Bundestages
Frau Annette Groth
Platz der Republik 1
11011 Berlin

DATUM 05. Mai 2010

Fragen für den Monat April 2010

Ihre am 28.04.2010 im Bundeskanzleramt eingegangenen schriftlichen Fragen Nr.4/280 bis 4/281

Sehr geehrte Frau Kollegin,

Ihre schriftlichen Fragen beantworte ich wie folgt:

4/280 Wird sich die Bundesregierung für EU-weite Rahmenvorgaben in der „EU-Verordnung über die Verpflichtungen von Marktteilnehmern, die Holz und Holzerzeugnisse in Verkehr bringen" in Bezug auf Kontrollmechanismen, Kontrollanforderungen und Sanktionen ähnlich der Verordnung zur illegalen Fischerei (IUU-Fischerei) aussprechen (bitte begründen)?

Die Bundesregierung hat sich bei der Erarbeitung des Standpunkts des Rates für strengere Kontrollvorgaben eingesetzt, dafür aber nicht die erforderliche Unterstützung erhalten. So wäre es aus Sicht der Bundesregierung sinnvoll, auch Naturalkontrollen und nicht nur die Kontrolle von Dokumenten vorzusehen. Ob dies erneut eingefordert werden wird, wird Gegenstand der Ressortabstimmung in Reaktion auf das Votum des EP-Umweltausschusses am 4. Mai 2010 sein.
Die Ausgestaltung der Sanktionen dagegen ist vor dem Hintergrund des Subsidiaritätsprinzips und der unterschiedlichen Rechtssysteme der Mitgliedstaaten auf nationaler Ebene zu regeln. Die Vorgabe in der Verordnung, dass die Sanktionen wirksam und verhältnismäßig sein sowie abschreckend wirken müssen, ist nach Auffassung der Bundesregierung ausreichend. Zudem wären die von der EP-Berichterstatterin vorgeschlagenen Sanktionen in Deutschland rechtlich gar nicht umzusetzen. Die Höhe eines Bußgeldes muss sich nach deutschem Recht an der Schuld orientieren (z.B. Vorsatz oder Fahrlässigkeit) und zudem mit einem bezifferten Betrag

GESAMTSEITEN 02

begrenzt sein. Ein „wandernder Strafrahmen", der sich als ein Vielfaches des Handelswertes bemisst, ist im deutschen Recht nicht möglich. Allerdings könnte es hilfreich sein, die Verstöße, die mit Sanktionen zu ahnden sind, in der Verordnung näher zu bezeichnen (z.B. Dokumente zu fälschen oder Angaben fahrlässig nicht zu überprüfen).

4/281 Wie schätzt die Bundesregierung die Gefahr ein, dass sich durch uneinheitliche Kontrollkriterien und –umsetzungen in den Mitgliedsländern Handelsströme zum Vorteil der Mitgliedsstaaten verschieben könnten, die die niedrigsten Anforderungen in der nationalen Umsetzung der „EU-Verordnung über die Verpflichtungen von Marktteilnehmern, die Holz und Holzerzeugnisse in Verkehr bringen" festlegen?

Das Risiko unterschiedlicher Umsetzung ist wie bei anderen EU-Rechtsakten grundsätzlich auch hier gegeben. Daher hat sich die Bundesregierung für strengere Vorgaben bei den Kontrollen und bei den Sanktionen eingesetzt. Dem Risiko wird aber auch durch folgende Regelungen des Verordnungsvorschlags vorgebeugt: Zusammenarbeit und Informationsaustausch der zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten untereinander sowie mit der Kommission (Art. 11 des Vorschlags der Sorgfaltspflichtverordnung), Einsetzung eines Ausschuss für Rechtsdurchsetzung, Politikgestaltung und Handel im Forstsektor zur Unterstützung der Kommission (Art. 16 des Vorschlags der Sorgfaltspflichtverordnung) sowie Berichterstattung der Mitgliedstaaten an die Kommission über die Anwendung der Verordnung (Art. 18 des Vorschlags der Sorgfaltspflichtverordnung). Sollten dabei entsprechende Probleme deutlich werden, so kann diesen im Rahmen der drei Jahre nach Anwendung der Verordnung vorgesehenen Überprüfung mit geeigneten Maßnahmen begegnet werden.

07-MAI-2010 11:53 S.02